



Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Soest

Aufgrund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155, 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288) in Verbindung mit §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV. NW. S. 124) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Soest vom 24. November 1993 für das Gebiet der Stadt Soest verordnet:

§ 1

Es werden folgende Schulbezirke gebildet:

1. Johannes-Grundschule (Gemeinschaftsschule)

- a) Der Bezirk wird im Westen begrenzt durch den Hiddingser Weg, den Herzog-Adolf-Weg und die Arnsberger Straße; im Norden durch den Lübecker Ring, Riga-Ring, den Naugardenring und den Schienenweg der Bundeseisenbahn ostwärts.
Von den genannten Straßenzügen gehört der Hiddingser Weg zum Bezirk der Johannes-Grundschule.

- b) Ortschaften: Bergede, Deiringsen, Hiddingsen, Lendringens, Müllingsen, Ruploh.

2. Petri-Grundschule (Gemeinschaftsschule)

Der Bezirk wird im Norden begrenzt durch den Schienenweg der Bundesbahn und im Osten durch die Straßenzüge Am Bahnhof, Brüdertor, Aldegrewerwall, Freiligrathwall, Deiringser Weg und Meinungser Weg.

Alle genannten Straßenzüge gehören nicht zum Bezirk der Petri-Grundschule.

3. Wiese-Grundschule (Gemeinschaftsschule)

- a) Der Bezirk liegt nördlich des Schienenweges der Bundesbahn.

- b) Ortschaften: Meckingsen, Katrop, Thöningsen.

Neue Grundschule

Der Bezirk wird im Westen begrenzt durch den Meininger Weg und Deiringser Weg; im Norden durch den Wisby-Ring und Lübecker Ring und im Osten durch den Hiddingser Weg, Herzog-Adolf-Weg und die Arnsberger Straße.

Die genannten Straßenzüge - mit Ausnahme des Wisby-Ringes, des Lübecker Ringes und des Hiddingser Weges - gehören zum Bezirk der neuen Schule.

5. Georg-Grundschule (Gemeinschaftsschule)

Der Bezirk wird begrenzt durch die Straßenzüge Am Bahnhof, Brüdertor, Aldegrewerwall, Freiligrathwall, Deiringser Weg, Wisby-Ring, Lübecker Ring, Riga-Ring, Naugardenring und den Schienenweg der Bundesbahn.

Alle genannten Straßenzüge gehören zum Bezirk der Georg-Grundschule.

6. Grundschule Hellweg (Gemeinschaftsschule)

a) Ortschaften: Ampen, Enkesen, Epsingsen, Hattrop, Hattropholsen, Meiningsen, Ostönnen, Paradiese, Röllingsen.

b) Folgende Straßen bzw. Teile von Straßen, die nicht zu den Ortschaften gehören:

Amper Weg, Auf der Blögge, Halsteichweg, Paradieser Holzweg, Schlangenweg, Paradieser Weg Nr. 120, Werler Landstraße ab Nr. 71 bzw. 80.

7. Bruno-Grundschule (Kath. Bekenntnisschule)

a) Der Bezirk wird im Westen begrenzt durch die Arnsberger Straße, im Norden durch den Lübecker Ring, Riga-Ring, Naugardenring und Schienenweg der Bundesbahn ostwärts.

Die genannten Straßenzüge gehören zum Bezirk der Bruno-Grundschule.

b) Ortschaften: Bergede, Deiringsen, Hiddingsen, Lendringsen, Müllingsen, Ruploh.

8. Patrokli-Grundschule (Kath. Bekenntnisschule)

Der Bezirk umfasst das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme des Bezirkes der Bruno-Grundschule.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. August 1994 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Soest vom 01. August 1983 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 26. Nov. 1993

(Peter Brüseke)
Bürgermeister